

Erscheint
wöchentlich drei
Mal und zwar
Dienstag,
Donnerstag und
Sonnabend.

Inserate:
Für den Raum
einer
kleinspalt. Zeile
10 Pf.

Amts- und Anzeigebblatt

für den

Gerichtsamtsbezirk Eibenstock und dessen Umgebung.

Verantwortlicher Redacteur: E. Hannebohn in Eibenstock.

Abonnement
vierteljährlich
1 M. 20 Pf.
incl. Bringer-
lohn.

Dieses Blatt
ist auch
für obigen Preis
durch alle
Postanstalten zu
beziehen.

Annoucen-Knnahme in der Expedition bis Mittags 12 Uhr für die am nächstfolgenden Tag erscheinende Nummer.

Erlass, Vieheinfuhrbeschränkungen aus Böhmen betr.

Nachdem neuesten amtlichen Nachrichten zu Folge die Rinderpest in Böhmen sich auch in westlicher Richtung weiter verbreitet hat, so ist von dem Königlichen Ministerium des Innern mit Verordnung vom 24. dieses Monats beschlossen worden, die Bestimmungen unter A. der Bekanntmachung vom 17. dieses Monats auch auf den sächsisch-böhmischen Grenztract von **Hermisdorf** bei Frauenstein bis **Drambach** bei Adorf auszudehnen.

Es treten daher für den Grenztract der unterzeichneten Königlichen Amtshauptmannschaft folgende Bestimmungen in Kraft:

I.
Verboten ist auf diesem Grenztracte die Einfuhr aus Böhmen nach und durch Sachsen in Betreff:

- a) aller Arten von Vieh mit Ausnahme von Pferden, Maulthieren und Eseln;
- b) von solchen thierischen Theilen in frischem oder trockenem Zustande, welche von Wiederkäuern stammen;
- c) von Dünger, Rauchfutter, Stroh und anderen Streumaterialien, gebrauchtem Stallgeräthe, Geschirre und Lederzeuge;
- d) von Wolle, Haaren und Borsten, gebrauchten Kleidungsstücken für den Handel und Lumpen;

soweit nicht bei den vorstehend bezeichneten Gegenständen die nachstehend erwähnten Ausnahmen Platz greifen.

Nicht beschränkt bez. **bedingungsweise** nachgelassen bleibt die Ein- und Durchfuhr:

- a) von Borstenvieh, welches nach beizubringenden amtlichen Begleitscheinen aus seuchenfreien Gegenden kommt;
 - b) von Butter, Milch und Käse;
 - c) von vollkommen trockenen Häuten und dergleichen resp. gefalzten Därmen;
 - d) von Wolle, Haaren und Borsten in bearbeitetem Zustande, bez. wenn solche der Fabrikwäsche unterlegen haben;
 - e) von geschmolzenem Talg in Fässern und Wannen;
 - f) von Knochen, Hörnern und Klauen in vollkommen lufttrockenem Zustande und befreit von thierischen Weichtheilen;
 - g) von Lumpen in Fässern verpackt;
- und zwar zu c, d, e, f, g, dafern die Einfuhr in geschlossenen Eisenbahnwagen erfolgt und die Abstammung aus völlig seuchenfreien Gegenden durch amtliche Begleitscheine nachgewiesen ist, sowie endlich
- h) von Heu und Stroh, sofern es lediglich als Verpackungsmaterial Schwarzenberg, am 26. März 1879.

dient, jedoch ist dasselbe am Bestimmungsorte zu vernichten und deshalb die Polizeibehörde des letzteren auf kürzestem Wege von dem erfolgten Grenzübergang in Kenntniß zu setzen.

II.
Personen, deren Beschäftigung eine Berührung mit Vieh mit sich bringt, z. B. Fleischer, Viehhändler und deren Personal, dürfen die sächsisch-böhmische Landesgrenze im hiesigen Bezirke nur in

Wittigsthal überschreiten und haben sich daselbst einer Desinfection zu unterwerfen, zu diesem Behufe aber bei dem dortigen Gendarmerieposten zu melden.

III.
Bei im hiesigen Bezirke vorkommenden Krankheits- oder Todesfällen im Rindviehbestande ist von dem betreffenden Viehbefizer **sofort** bei der Ortspolizeibehörde Anzeige zu machen und sodann von dieser in Gemäßheit § 13 fg. der Instruction vom 9. Juni 1873 das weiter Nöthige zu besorgen. Der Befizer selbst darf die kranken Thiere nicht schlachten oder tödten, etwa gefallene Thiere aber nicht verscharren oder sonst beseitigen, ehe die Natur der Krankheit thierärztlich festgestellt ist.

IV.
Der sogenannte kleine Grenzverkehr mit Vieh d. h. der Verkehr mit Gespannen von Rindvieh zwischen böhmischen und sächsischen Grenzorten, sowie der Weidetrieb von sächsischem Vieh auf böhmischen Fluren sowie von böhmischem Vieh auf sächsischen Fluren ist **unter sagt**.

V.
Alle Polizeiorgane haben die Aufrechterhaltung dieser Anordnungen **sorgfältig** zu überwachen.

VI.
Zuwiderhandlungen werden nach Maßgabe der Bestimmungen in § 328 des Reichsstrafgesetzbuchs bez. des Reichsgesetzes vom 21. Mai 1878 bestraft.

Königliche Amtshauptmannschaft.
Freiherr von Wirsing.

Erlass,

die Classification der Mannschaften der Reserve, Landwehr und Ersatz-Reserve I. Classe betreffend.

Nach § 18, 2 der deutschen Wehrordnung II. Theil vom 28. September 1875 hat im Anschlusse an das Musterungsgeschäft die Classification der Mannschaften der Reserve, Landwehr und Ersatz-Reserve I. Classe stattzufinden.

Mannschaften dieser Kategorien, welche wegen **dringender**, in § 17 der angezogenen Wehrordnung näher bezeichneten häuslicher und gewerblicher Verhältnisse auf Zurückstellung Anspruch machen wollen, haben die darauf bezüglichen Gesuche bei der Behörde ihrer Wohnorte — bez. dem Stadtrathe, Bürgermeister oder Gemeindevorstande — anzubringen.

Von den Letzteren ist nach erfolgter Prüfung derartiger Gesuche gemäs § 18, 1 der Wehrordnung II. Theil eine Nachweisung, aus der nicht nur die militärischen, bürgerlichen und Vermögensverhältnisse der Wittsteller, sondern auch die obwaltenden besonderen Umstände ersichtlich sind, durch welche eine zeitweise Zurückstellung bedingt werden kann, aufzustellen und an den mitunterzeichneten Civilvorstehenden rechtzeitig einzureichen.

Die Ersatz-Commission in den Aushebungsbezirken Schwarzenberg und Schneeberg wird alsdann über derartige Gesuche von Mannschaften aus dem Gerichtsamtsbezirke

Johannegeorgenstadt

den 15. April 1879, von Vormittags 11 Uhr an
im Rathhause zu Johannegeorgenstadt,

über Gesuche von Mannschaften aus dem Gerichtsamtsbezirke
Schwarzenberg

den 18. April 1879, von Vormittags 11 Uhr an
im Gasthof „zum Anker“ in Schwarzenberg,

über Gesuche von Mannschaften aus dem Gerichtsamtsbezirke
Eibenstock

den 22. April 1879, von Vormittags 11 Uhr an
in der Eberweinschen Restauration in Eibenstock,

über Gesuche von Mannschaften aus dem Gerichtsamtsbezirke
Lößnitz und der Ortschaft Belle

den 23. April 1879, von Vormittags 10 Uhr an
im Rathhause zu Lößnitz

und über Gesuche von Mannschaften aus dem Gerichtsamtsbezirke
Schneeberg

den 25. April 1879, von Form. 12 Uhr an
im Gasthofe „zur Sonne“ in Schneeberg